

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Master-Studiengang »Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients«  
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1145). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Juni 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderungen der Studienordnung**

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der MA-Studiengang Altorientalistik ist als eine philologisch fundierte und interdisziplinäre Regionalwissenschaft konzipiert, die sich mit den Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients beschäftigt. Der zeitliche, geographische und inhaltliche Rahmen ist im Wesentlichen durch die Keilschrift bestimmt, die für eine Vielzahl genetisch und typologisch unterschiedlicher Sprachen benutzt wurde: Sumerisch, Akkadisch, Hethitisch, Elamisch, Hurritisch, Urartäisch u.a. In diesem Rahmen existierten auch Sprachen und Literaturen, die in anderen Schriftsystemen (hethisch-luwische Hieroglyphen, nordwestsemitische Alphabete, altpersische Keilschrift, ägyptische Schriften) aufgezeichnet wurden, die wenigstens teilweise ebenfalls Gegenstand des Studiengangs sind. Dieser umfasst also das traditionell „Assyriologie“ oder „Altorientalistik“ genannte Fachgebiet und berührt bzw. überlappt sich mit den traditionellen Disziplinen der Vorderasiatischen Archäologie, Ägyptologie, Semitistik, Alttestamentliche Wissenschaft und Indogermanistik.“

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Das Studium im Fach Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. 55 LP werden durch den Besuch von Pflichtmodulen erworben, weitere 30 LP werden für die Masterarbeit vergeben:

Code	Typ	Titel	LP
AO 710	P	Aufbaumodul Sumerisch A	10
AO 720	P	Aufbaumodul Sumerisch B	10
AO 730	P	Spracherweiterungsmodul	5
AO 740	P	Problemorientierte Lektüre und Analyse altorientalischer Texte A	10
AO 750	P	Problemorientierte Lektüre und Analyse altorientalischer Texte B	10
AO 810	P	Lektüre und Interpretation von Keilschrifttexten anhand von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 1000	P	Masterarbeit	30

Aus einem Wahlpflichtbereich mit Modulen aus folgenden Fächern der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Universität Leipzig und der Martin-Luther-Universität Halle werden Module gemäß Modlkatalog im Umfang von 35 LP studiert:

Altorientalistik  
Altertumswissenschaften  
Arabistik  
Indogermanistik  
Kaukasiologie  
Theologie“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 13/2009, S. 1195), geändert durch erste Änderung vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2011, S. 5). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 18. April 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18. Juni 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- Zeiten, während derer Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig waren.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.“